

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ (REK) in ihrer Sitzung am 27.03.2015 beschlossene, Satzung des Zweckverbandes REK in der Fassung der 4. Änderung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) und Artikel 3 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 19. Juni 1972 aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Die 4. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes REK tritt, vorbehaltlich der Genehmigung des Dringlichkeitsbeschlusses vom 08.05.2015 durch die Verbandsversammlung des REK in analoger Anwendung des § 60 Abs. 1 GO NRW, gemäß § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 2 GkG NRW und gemäß § 22 der Verbandssatzung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt in Kraft.

Köln, den 12.06.2015

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

Az. 31.1.1.6.2-REK/4

Im Auftrag



(Ballast)